

Antragstellerin

Name, ggf. Geburtsname
Vorname
Geburtsdatum
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort
Personenstand <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> getrennt lebend

An den Landkreis Börde
Jugendamt
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Antrag auf Auskunft aus dem Sorgeregister gemäß § 58 a SGB VIII

Hiermit beantrage ich die Erteilung einer Auskunft aus dem Sorgeregister gemäß § 58 a SGB VIII für mein Kind:

Name, ggf. Geburtsname	Vorname(n)
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort	<input type="checkbox"/> siehe Mutter

Ich versichere, dass ich mit dem Vater des Kindes nicht verheiratet bin bzw. zu keiner Zeit verheiratet war. Eine gerichtliche Entscheidung über die Regelung der elterlichen Sorge wurde bisher nicht getroffen / wurde getroffen (Kopie des Gerichtsurteils beifügen):

Gericht	Datum	Aktenzeichen

Dem Antrag habe ich die Geburtsurkunde meines Kindes beigelegt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift der Mutter)

Allgemeine Information:

Sind die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht ihnen die elterliche Sorge dann gemeinsam zu, wenn sie 1. erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen), oder 2. einander heiraten (§ 1626 a Abs. 1 BGB). Im Übrigen hat die Mutter die elterliche Sorge (§ 1626 a Abs. 2 BGB). Die Sorgeerklärung kann schon vor der Geburt des Kindes abgegeben werden (§ 1626 b Abs. 2 BGB).

Sind keine Sorgeerklärungen nach § 1626 a Abs. 1 Nr. 1 des BGB abgegeben worden und ist keine gerichtliche, kann die Mutter von dem Jugendamt, in dessen Bereich sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unter Angabe des Geburtsdatums und des Geburtsortes des Kindes, sowie des Namens, den das Kind zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat, darüber eine schriftliche Auskunft verlangen (§ 58 a Abs. 1 SGB VIII). Zum Zwecke der Auskunftserteilung wird bei dem für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt ein Register über abgegebene und ersetzte Sorgeerklärungen geführt (§ 58 a Abs. 2 SGB VIII).